

**Satzung
mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen
(Stand: 01. Januar 2020)**

Aufgrund der § 7, § 8 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2018:

**§ 1
Rechtsform**

1. Die Musikschule ist eine selbstständige (nicht rechtsfähige) Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Träger ist die Stadt Petershagen.
2. Personen, die außerhalb des Gebietes der Stadt Petershagen wohnen, können als Musikschüler/in aufgenommen werden.

**§ 2
Bildungsauftrag**

Die Aufgabe der Musikschule ist, die musikalischen Fähig- und Fertigkeiten ihrer Schüler/Schülerinnen zu erschließen und zu fördern. Dazu dienen die Kurse der Musikalischen Früherziehung (MFE) und der Musikalischen Grundausbildung, (MGA), Instrumental- und Gesangsunterricht, Ensemble und Theoriefächer (z. B. Spielkreise, Orchester, Chor, Big Band, Musiktheorie, etc.) sowie Einrichtungen der Musikschule.

**§ 3
Struktur der Musikschule**

1. Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen in vier Stufen.
2. Der Unterricht kann durch spezielle, zeitlich begrenzte Projekte (z. B. Kammermusik, Jazz, Instrumentalworkshops, Studioteknik, Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen usw.) ergänzt werden. Das Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Anmeldungen entscheidet über die Durchführung eines Projektes. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung besteht nicht.

**§ 4
Leiter/in der Musikschule**

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
2. Aufgaben und Stellung des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin werden in einer Dienstanweisung geregelt.

**§ 5
Unterrichtszeit und Aufsicht**

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen der Stadt Petershagen gelten im gleichen Maße für die Musikschule.
2. Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich in der Musikalischen Früherziehung (MFE) sowie in der Musikalischen Grundausbildung (MGA) für Gruppen ab 6 Schülern/Schülerinnen 60 Minuten sowie für Gruppen von 3 bis 5 Schülern/Schülerinnen 45 Minuten.
3. Die Unterrichtszeiten für den Instrumental- und Gesangsunterricht ergeben sich aus § 7 Ziffer 2.
4. Den Schülern/Schülerinnen wird empfohlen, an einem weiteren Unterrichtsangebot (Ensemble oder Theorie) teilzunehmen, soweit dies seitens der Musikschule angeboten wird. Die Unterrichtszeiten dieser Angebote werden im Einzelfall festgelegt.
5. Die Musikschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung seitens der Musikschule zur Beaufsichtigung Minderjähriger. Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie bei unvermeidbarem Unterrichtsausfall sicherzustellen.

**§ 6
An-, Um- und Abmeldungen**

1. Anmeldungen zur Musikalischen Früherziehung, zur Musikalischen Grundausbildung und zur Blockflöten-AG müssen durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zum Beginn des Schuljahres erfolgen. Für die übrigen Unterrichtsfächer können Anmeldungen jederzeit vorgelegt werden.
2. Abmeldungen können durch die Erziehungsberechtigten und den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin zum Trimesterende (30.04., 31.08. sowie 31.12.) mit der Frist von einem Monat erfolgen. Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), bei Wegzug oder in besonders begründeten Ausnahmen sind unter Einhaltung der Monatsfrist zum Ende eines Monats möglich.
3. Alle An-, Ab- und Ummeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

**§ 7
Gebühren**

1. Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Städtischen Musikschule Petershagen sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Sie setzen sich zusammen aus folgenden Unterrichtsangeboten:
 - Elementarunterricht (Musikgarten, MFE, MGA)
 - Blockflöten-AG
 - Instrumental-/Gesangsunterricht
 - Ensembles (Chor, Orchester, Big Band, Percussionensemble usw.)
 - Theorieseminare (Harmonielehre, Rhythmik, Gehörbildung usw.)

- Benutzung der Musikschuleinrichtungen		
- Projekte.		
2. Es werden folgende Gebühren erhoben:	im Jahr	im Monat
a) Elementarunterricht		
Musik. Früherziehung		
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	324,00 €	27,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	324,00 €	27,00 €
Musik. Grundausbildung/Blockflöten-AG		
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	336,00 €	28,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
Musikgarten 45 Minuten	324,00 €	27,00 €
b) Instrumental-/Gesangsunterricht		
wöchentlich		
1 Schüler/Schülerin 30 Minuten	732,00 €	61,00 €
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	1.104,00 €	92,00 €
2 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	564,00 €	47,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	420,00 €	35,00 €
zweiwöchentlich		
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	600,00 €	50,00 €
c) Ensemble- und Theorieunterricht		
Ensembles und Theorieseminare für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental-/Gesangsunterricht nach Ziffer b) erhalten	96,00 €	8,00 €
für übrige Schülerinnen und Schüler	180,00 €	15,00 €
für übrige Schülerinnen und Schüler ab der 2. Belegung	96,00 €	8,00 €
d) Projekte		
Die Projektgebühren werden je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt. Die Gebühren sollen in der Regel so erhoben werden, dass alle durch die Veranstaltung entstehenden Kosten durch die erwarteten Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Gebühr, die Fälligkeit und die Mindestteilnehmerzahl, ab der das Projekt stattfindet, wird im Einzelfall auf der Grundlage des Satzes 2 vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.		
e) Schulprojekte		
Die Projektgebühr wird je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer des jeweiligen Projektes festgesetzt. Die Projektgebühr sollen in der Regel so kalkuliert werden, dass im Mittel pro erteilter Unterrichtseinheit jährlich eine Gebühreneinnahme von mindestens 1.188,00 € erzielt wird. Die Projektgebühr, die Fälligkeit, die Mindestteilnehmerzahl, Überlassungsgebühren für Instrumente oder für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Ermäßigungen oder Zuschläge, werden vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor dem Projektstart sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.		
3. Die in der Ziffer 2, Buchstaben a) bis c) genannten monatlichen Beträge dienen lediglich der Veranschaulichung; bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.		
4. Die vorstehend aufgeführten Unterrichtsgebühren nach Ziffer 2 gelten für Musikschüler/Musikschülerinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Musikschülern/Musikschülerinnen über 18 Jahre wird ein Aufschlag von 25 % auf die in Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhoben. Für Schüler/innen, Berufsschüler/innen und Studenten/innen kann auf Antrag bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen der Erwachsenenzuschlag erlassen werden. Der Erlass kann nur vom Monat der Antragstellung an ausgesprochen werden.		